

Finanzordnung Sportverein Petershausen von 1920 e.V.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Hauptverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Hauptverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Die Abteilungen erhalten vom Vorstand bis Ende 1. Halbjahr einen Einnahmen- und Ausgabenvorschlag basierend auf den Vorjahren und melden bis 15. Oktober größere Abweichungen.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird vom Vereinsausschuss beschlossen.
3. Die Positionen des Haushaltsplans richten sich nach dem Kontenplan SKR49 für gemeinnützige Vereine.
4. Wenn Abteilungen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ihre Aufgaben nicht erfüllen können, ist mit dem Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen.

§ 3 Jahresabschlussbuchungen / Jahresabschluss

1. Am Jahresende müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr gebucht sein.
2. Die Abschlussbuchungen sind von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 19 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Der von einem Steuerberater erstellte Jahresabschluss wird bei der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben und steht danach vier Wochen zur Einsichtnahme an der Geschäftsstelle bereit.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte wie z.B. Abschluss von Verträgen, Aufnahme von Darlehen, Geldanlagen werden ausschließlich durch den Hauptverein abgeschlossen / abgewickelt.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Kassen / Konten des Vereins.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden grundsätzlich nur geleistet, wenn sie nach § 6 Absatz 2 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Finanzordnung Sportverein Petershausen von 1920 e.V.

5. Der Schatzmeister und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Der Schatzmeister des Vereins hat jederzeit Einblick in die Kassen / Konten der Abteilungen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Hauptverein erhoben und verbucht. Ausnahmen hiervon sind vom Vereinsausschuss festzulegen.
2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung gemäß der Haushaltsplanung zur Verfügung.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen/abwickeln.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend §1 (Haushaltsplan) dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr sollte vorwiegend bargeldlos erfolgen.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/Ausgabe, den eingenommen / zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der enthaltenen Belege vermerkt werden.
4. Wegen des Jahresabschlusses sind die Belege von Barauslagen bis zum 20.12. des auslaufenden Jahres einzureichen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem 1. Vorstand bis zu einer Summe von EUR 5.000,00,
 - mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes (bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand) bis EUR 10.000,00,
 - der Schatzmeister ist berechtigt, Verbindlichkeiten bis zu einer Summe von EUR 1.000,00 für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen,
 - dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von EUR 25.000,00,
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 25.000,00.
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen, mit Ausnahme von Einkäufen für den Sportbetrieb im Rahmen ihrer Finanzmittel.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

Finanzordnung Sportverein Petershausen von 1920 e.V.

4. Abteilungen können bis zu einem Betrag von EUR 4.000,00 aus den Finanzmitteln der Abteilung verfügen. Darüber hinaus gehende Verfügungen sind nach obenstehenden Regularien aus §7 Punkt 1 abzustimmen.
5. Unvorhergesehene im Haushaltsplan nicht enthaltene Ereignisse sind ab einer Höhe von EUR 5.000,00 durch den Vereinsausschuss und ab EUR 25.000,00 durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Spenden

1. Nur der Hauptverein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10. November 2021 in Kraft.